

BESTIMMUNGEN ZUR HUNDEHALTUNG

Mitteilung zur Hundehaltung in einer Eigentumswohnung



Österreichische Wohnbaugenossenschaft
gemeinnützig registrierte Gen. m. b. H.
Moserhofgasse 14
8010 Graz

ÖWGES
Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m. b. H.

an die Hausverwaltung
oder: online@oewg.at

Daten des/r Eigentümer/s

Vorname

Kunden-Nr.

Nachname

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Straße, Haus, Whg.-Nr.

PLZ, Ort

Die Hausverwaltung ersucht um Ihr Verständnis, dass nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, **vor Anschaffung eines Tieres die schriftliche Zustimmung aller Miteigentümer** einzuholen ist.

Ungeachtet der unabdingbaren Genehmigung durch Ihre Miteigentümer bitten wir Sie, Folgendes zu Beachten:

● **Pkt. 5) der Hausordnung lautet:**

Die Haltung von in Wohnungen allgemein üblichen Haustieren ist nur mit Genehmigung der Hausverwaltung bzw. der Miteigentümerschaft gestattet. Hunde sind in der Wohnhausanlage an der Leine mit Maulkorb zu führen. Durch Tiere verursachte Verunreinigungen und Schäden sind vom Besitzer auf eigene Kosten zu beseitigen. Ergeben sich aus der Haltung eines Tieres begründete Beschwerden, sind die Ursachen vom Tierhalter abzustellen. Geschieht das nicht, wird die Tierhaltung untersagt und das Tier ist vom Tierhalter aus der Wohnung zu entfernen.

● Demnach trägt der Hundehalter Sorge und Verantwortung dafür, dass eine arten- und tiergerechte Haltung des Hundes in der Weise geschieht, sodass weder Ausstattung und Gebäudesubstanz beschädigt, noch die Sicherheit von Menschen gefährdet wird.

● Aus veterinärhygienischer Sicht sind tierische Exkremente und Ausscheidungen sowohl im Gebäude, als auch auf den zur Liegenschaft gehörigen Freiflächen, rückstandsfrei und vollständig, ohne gesonderte Aufforderung, vom Tierhalter zu entfernen.

● Die Grünflächen Ihrer Wohnhausanlage, im Besonderen die Kinderspielplätze, dürfen von Hunden auf keinen Fall betreten werden.

BESTIMMUNGEN ZUR HUNDEHALTUNG

Mitteilung zur Hundehaltung in einer Eigentumswohnung



Ferner verpflichtet sich der Hundehalter, dass der Hund im Siedlungsbereich stets in Begleitung an der Leine und mit einem Maulkorb geführt wird und sich auch in Ihrer Wohnung unter permanenter Aufsicht befindet. Mit dem Führen des Hundes dürfen nur solche Personen betraut werden, die dazu körperlich auch geeignet sind.

Eine einschüchternde oder akustische Belästigung der Nachbarn und deren Besucher hat zu unterbleiben.

Eine Haftpflichtversicherung für das Tier ist jedenfalls abzuschließen.

Besondere Bestimmungen zur Hundehaltung in Graz

Sie nehmen zur Kenntnis, dass gemäß § 3 (1) Grazer Immissionsschutzverordnung das Halten von Tieren, die dazu neigen durch häufige Lautäußerungen die Nachbarschaft zu belästigen, in der Zeit von 22.00 und 7.00 Uhr im Freien oder in offenen Räumen verboten ist.

Mit meiner Unterschrift nehme ich oben angeführte Hinweise zur Kenntnis.

Ort, Datum

Unterschrift